

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 23. März 1999

Teil II

85. Verordnung: Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung – FZV

### 85. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Durchführung des Funker-Zeugnisgesetzes (Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung – FZV)

Auf Grund des Funker-Zeugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1999, wird verordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Ausübung der Funkdienste

§ 1. Die Ausübung des Funkdienstes ist von § 3 Abs. 1 erster Satz des Funker-Zeugnisgesetzes (FZG) ausgenommen, wenn

1. die Funkstelle nur auf Frequenzen über 30 MHz betrieben wird und diese entweder nicht in Frequenzbereichen liegen, die dem Flug-, See- oder Binnenschiffsfunkdienst zugewiesen sind, oder in **Anlage 1** genannt sind,
2. kein Flugsicherungsverkehr, insbesondere kein Funkverkehr für Zwecke der Flugverkehrskontrolle durchgeführt wird,
3. die der Antenne zugeführte Trägerleistung 10 Watt nicht übersteigt und
4. das Bedienen der Sendeanlage nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.

#### 2. Abschnitt

##### Anerkennung ausländischer Zeugnisse

##### Anerkennung ausländischer Zeugnisse

§ 2. (1) Funker-Zeugnisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt sind und zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in englischer Sprache berechtigen, werden im vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Umfang anerkannt.

(2) Nachstehende von der Republik Kroatien ausgestellte Funker-Zeugnisse werden anerkannt:

1. Radiotelephone Operator's General Certificate, welches dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Seefunkdienst entspricht,
2. Restricted Operator's Certificate, welches dem UKW- Betriebszeugnis I entspricht und
3. General Operator's Certificate, welches dem Allgemeinen Betriebszeugnis I entspricht.

#### 3. Abschnitt

##### Ausstellung von Funker-Zeugnissen und Anerkennungsurkunden

##### Anträge auf Ausstellung

§ 3. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Funker-Zeugnisses sind anzuschließen:

1. Eine Geburtsurkunde in Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift davon,
2. allenfalls die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 6 Abs. 3 FZG sowie
3. zwei gleiche Lichtbilder (Größe zirka 3,5 × 4 cm, Brustbild, Hochformat), welche die ohne Kopfbedeckung abgebildete Person einwandfrei als jene erkennen lassen, für die das Funker-Zeugnis ausgestellt werden soll.

(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Anerkennungsurkunde sind anzuschließen:

1. Eine Geburtsurkunde in Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift davon,
2. allenfalls die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 6 Abs. 3 FZG,
3. ein Lichtbild (Größe zirka 3,5 × 4 cm, Brustbild, Hochformat), welches die ohne Kopfbedeckung abgebildete Person einwandfrei als jene erkennen läßt, für die die Anerkennungsurkunde ausgestellt werden soll,

4. das ausländische Zeugnis sowie
5. die schriftliche Bekräftigung der dem Antragsteller durch das Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, auferlegten Verpflichtung zur Geheimhaltung.

#### **Urkunde**

§ 4. (1) Das Funker-Zeugnis ist nach dem Muster der **Anlage 2** auszufertigen.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses gemäß § 8 Abs. 2 FZG ist nach dem Muster der **Anlage 3** auszufertigen.

#### **4. Abschnitt**

#### **Funkerprüfungen**

#### **Ort und Zeitpunkt**

§ 5. (1) Die Funkerprüfungskommissionen für den Flugfunkdienst haben ihren Sitz beim jeweiligen Fernmeldebüro. Die Funkerprüfungskommission für den See- und Binnenschiffsfunkdienst hat ihren Sitz beim Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien. Sie können einen Prüfungsort außerhalb ihres Sitzes bestimmen, wenn sichergestellt ist, daß dort die technischen Einrichtungen für die Prüfung bereitgestellt und mindestens sechs Antragsteller zur Prüfung antreten werden.

(2) Die Prüfungstermine sind nach Maßgabe der Zahl der Antragsteller, mindestens jedoch zweimal im Jahr festzusetzen.

#### **Prüfungsgegenstände**

§ 6. Bei der Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er über die zur Ausübung der angestrebten Berechtigung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in dem durch **Anlage 4** vorgegebenen Umfang verfügt.

#### **Durchführung der Funkerprüfung**

§ 7. (1) Die Prüfung ist öffentlich.

(2) Bei einer Prüfung dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Antragsteller geprüft werden. Die Antragsteller haben sich vor Beginn der Prüfung über ihre Person hinreichend auszuweisen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Beide Prüfer haben der gesamten Prüfung beizuwohnen.

(4) Die Prüfung ist mit dem Gegenstand „Fertigkeiten“ zu beginnen. Die weiteren Prüfungsgegenstände sind nach dem Auswahlverfahren (multiple-choice) abzunehmen.

#### **Prüfungsergebnis**

§ 8. (1) Ist die Prüfung über den Gegenstand „Fertigkeiten“ beendet, so hat der betreffende Prüfer die Leistung zu bewerten. Bewertet er sie als „nicht befriedigend“, so ist von der Prüfungskommission festzustellen, ob der Antragsteller bereits auf Grund der bisher abgelegten Teilprüfung als fachlich nicht befähigt anzusehen ist.

(2) Nach Beendigung der gesamten Prüfung haben beide Prüfer die Leistungen und Antworten auf die von ihnen gestellten Aufgaben und Fragen einzeln zu bewerten. Sodann hat die Prüfungskommission – unter Bedachtnahme auf die Durchschnittsleistung des Antragstellers in den einzelnen Prüfungsgegenständen – festzustellen, ob der Antragsteller als fachlich befähigt anzusehen ist oder nicht.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Durchführung der Prüfung in nicht-öffentlicher Beratung über das Prüfungsergebnis mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Mitglieder der Funkerprüfungskommission den Eindruck gewonnen haben, daß der Antragsteller den Prüfungsstoff genügend beherrscht.

(4) Wurde die Funkerprüfung nicht bestanden, hat die Prüfungskommission einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu bestimmen, nach welchem der Antragsteller frühestens zur Wiederholungsprüfung antreten darf.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission gemäß Abs. 1, 3 und 4 sind unmittelbar nach Abschluß der Beratung vom Vorsitzenden öffentlich zu verkünden.

#### **Niederschrift**

§ 9. (1) Bei der Prüfung hat ein durch das Fernmeldebüro bestellter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind die Prüfungsaufgaben und -fragen, die Bewertung der Leistungen und Antworten, der Beschluß der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung und bei nichtbestandener Prüfung die Wiederholungsfrist aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## 5. Abschnitt

### Ausbildungsbestätigung

#### Begriffe

**§ 10.** In diesem Abschnitt bedeutet die Abkürzung

1. „DSC“ Digital Selective Calling;
2. „EPIRB“ Emergency Position Indicating Radio Beacon;
3. „NAVTEX“ Narrow Band Direct Printing Telegraphy;
4. „NBDP“ Narrow Band Direct Printing;
5. „SART“ Search and Rescue Transponder.

#### Zur Unterweisung geeignete Personen

**§ 11.** Eine Person ist geeignet, in den zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS erforderlichen Fähigkeiten zu unterweisen, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber des Allgemeinen Betriebszeugnisses I oder eines gleichwertigen und gemäß § 8 FZG anerkannten ausländischen Funker-Zeugnisses ist.

#### Zur Unterweisung erforderliche Einrichtungen

**§ 12.** (1) Zur Unterweisung in den zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS erforderlichen Fähigkeiten sind nachstehende Einrichtungen erforderlich:

1. Räumlichkeiten, die einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Unterricht gewährleisten und für Schulungszwecke geeignet sind,
2. zumindest eine voll funktionsfähige UKW-Seefunkanlage für DSC mit einem DSC-Wachempfänger für den Kanal 70, die mit einer strahlungsfreien Kunstantenne abgeschlossen ist,
3. zumindest einem weiteren UKW-DSC-Controller, mit dem eine leitungsgebundene Simulation der DSC-Funktionen durchgeführt werden kann,
4. eine Attrappe einer Satelliten-EPIRB für 406 MHz oder 1,6 GHz,
5. ein NAVTEX-Empfänger,
6. eine SART-Attrappe sowie
7. die in **Anlage 5** angeführten Unterlagen, soweit sich diese auf GMDSS beziehen.

(2) Für die Unterweisung in den für den Erwerb eines Allgemeinen Betriebszeugnisses erforderlichen Fähigkeiten sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Einrichtungen erforderlich:

1. zumindest eine voll funktionstüchtige Grenz-/Kurzwellen-Seefunkanlage für Sprechfunk, Schmalband-Funkfern schreiben und DSC, die mit einer strahlungsfreien Kunstantenne abgeschlossen ist,
2. zumindest ein weiterer Grenz-/Kurzwellen DSC-Controller, mit dem eine leitungsgebundene Simulation der DSC-Funktionen durchgeführt werden kann,
3. ein Grenz-/Kurzwellen-DSC-Wachempfänger für die DSC-Notfrequenzen,
4. zumindest eine Einrichtung (zB Personal-Computer), mit der eine realistische Simulation des Betriebes von Inmarsat-A/-B und Inmarsat-C (Klasse 2)-Einrichtungen sowie von Funkfern-schreib-Einrichtungen, wie insbesondere NBDP und Radiotelex, durchgeführt werden kann.

#### Inhalt, Art und Umfang der Unterweisung

**§ 13.** (1) Die Unterweisung hat ausschließlich durch im Sinne des § 11 geeignete Personen zu erfolgen. Sie erfolgt

- a) für das UKW-Betriebszeugnis I und das UKW-Betriebszeugnis II durch theoretische Unterweisung in der Dauer von mindestens sechs Stunden sowie durch praktische Übungen in der Dauer von mindestens acht Stunden,
- b) für das Allgemeine Betriebszeugnis I und für das Allgemeine Betriebszeugnis II durch theoretische Unterweisung in der Dauer von mindestens zwölf Stunden sowie durch praktische Übungen in der Dauer von mindestens 24 Stunden.

(2) Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als acht Personen unterwiesen werden.

(3) Durch die Unterweisung sind alle zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem durch Anlage 5 vorgegebenen Umfang zu vermitteln.

### **Inhalt, Art und Umfang des Nachweises**

§ 14. (1) Der Nachweis der Fähigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 FZG ist erbracht, wenn eine im Sinn des § 11 geeignete Person die Überzeugung gewonnen und festgestellt hat, daß der Kandidat über alle zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem durch Anlage 5 vorgegebenen Umfang verfügt.

(2) Die Feststellung ist nach Ablegung einer aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehenden Prüfung zu treffen.

(3) Die Prüfung ist in Räumlichkeiten abzunehmen, die einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Prüfungsablauf gewährleisten.

(4) Bei einer Prüfung dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Antragsteller geprüft werden. Die Antragsteller haben sich vor Beginn der Prüfung über ihre Person hinreichend auszuweisen.

(5) Über die Prüfung der praktischen Verkehrsabwicklung ist vom Prüfer ein Protokoll zu erstellen und zu unterfertigen. Aus diesem Protokoll müssen der Inhalt und der Ablauf der Prüfung sowie deren Beurteilung ersichtlich sein.

(6) Das Protokoll ist beim Ausbildungsunternehmen mindestens sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen der Fernmeldebehörde dieser zur Einsicht vorzulegen.

### **Form und Inhalt der Ausbildungsbestätigung**

§ 15. (1) Die Ausbildungsbestätigung ist in schriftlicher Form auszustellen.

(2) In die Ausbildungsbestätigung sind Angaben aufzunehmen über

1. den Namen des Kandidaten,
2. das Datum der Geburt des Kandidaten,
3. die Art des Betriebszeugnisses, für das die Unterweisung erfolgte,
4. die Feststellung über den Nachweis der erfolgreichen Unterweisung und
5. das Datum der Erbringung des Nachweises der erfolgreichen Unterweisung.

(3) Die Ausbildungsbestätigung ist von der Person, die festgestellt hat, daß der Nachweis der erfolgreichen Unterweisung erbracht ist, sowie vom Verantwortlichen des ermächtigten Ausbildungsunternehmens zu unterfertigen.

### **Einem**

**Anlage 1**

121,875 MHz	für Bodenfunkstellen in Krankenhäusern und bei Rettungseinsätzen zwischen Luftfunkstellen und mobilen Bodenfunkstellen
122,250 MHz	für Ballonfahrten
122,800 MHz	für den Leistungssegelflugbetrieb (Bord/Bord)
123,375 MHz	für Segelflug-Wettbewerbe
123,400 MHz	für den Leistungssegelflugbetrieb (Boden/Bord)
123,425 MHz	für Hängegleiter, Paragleiter und Ultraleichtflugzeuge
123,500 MHz	für den Leistungssegelflugbetrieb (Boden/Bord)
130,000 MHz	für Motor- und Segelflug-Schulung
130,125 MHz	für Fallschirmabsprünge
130,600 MHz	für Motor- und Segelflug-Schulung
130,750 MHz	für Testflüge, Gerätewartung usw.

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Radiotelephone Operator's Restricted Certificate for Inland Aeronautical Service, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law.

He has successfully passed the examination on the special provisions for Aeronautical Mobile Service and for Aeronautical Radionavigation.

The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service within the Federal territory in German language** (in connection with the licence issued by the Civil Aviation Authority):

of any Aircraft Station or Aeronautical Station the transmitter of which is operating on frequencies above 30 MHz allocated to the Aeronautical Service or the aeronautical mobile-satellite service, provided that the operation requires only the use of simple switching devices, excluding all adjustment of frequency determining elements.

He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



**Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis für den Binnenflugfunkdienst**

Radiotelephone Operator's Restricted Certificate for Inland Aeronautical Service

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....

Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für**

.....

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den Binnenflugfunkdienst erfüllt. Er hat sich der Prüfung in den Sonderbestimmungen für den beweglichen Flugfunkdienst und für die Flugfunknavigation mit Erfolg unterzogen.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst innerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache** (in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis) auszuüben:

bei Luftfahrzeugfunkstellen oder Bodenfunkstellen, deren Sendeanlagen auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden, die dem Flugfunkdienst oder dem beweglichen Flugfunkdienst über Satelliten zugewiesen sind, wenn das Bedienen nur im Betätigen einfacher Umschaltvorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

.....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Radiotelephone Operator’s Restricted Certificate for Aeronautical Service, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators’ Certificates Law.

He has successfully passed the examination on the special provisions for Aeronautical Mobile Service and for Aeronautical Radionavigation.

The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language** (in connection with the licence issued by the Civil Aviation

Authority):  
of any Aircraft Station or Aeronautical Station the transmitter of which is operating on frequencies allocated to the Aeronautical Service or the aeronautical mobile-satellite service, provided that the operation requires only the use of simple switching devices, excluding all adjustment of frequency determining elements.  
He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



**Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst**

Radiotelephone Operator’s Restricted Certificate for Aeronautical Service

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....  
Surname

Vorname: .....  
Firstname

Geburtsdatum: .....  
Date of birth

Geburtsort: .....  
Place of birth

Zeugnisnummer: .....  
Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift  
Signature

**Fernmeldebüro für**

.....

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Flugfunkdienst erfüllt.

Er hat sich der Prüfung in den Sonderbestimmungen für den beweglichen Flugfunkdienst und für die Flugfunknavigation mit Erfolg unterzogen.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** (in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis) auszuüben:

bei Luftfahrzeugfunkstellen oder Bodenfunkstellen, deren Sendeanlagen auf Frequenzen betrieben werden, die dem Flugfunkdienst oder dem beweglichen Flugfunkdienst über Satelliten zugewiesen sind, wenn das Bedienen nur im Betätigen einfacher Umschaltvorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

.....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Radiotelephone Operator's General Certificate for Aeronautical Service, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law.

He has successfully passed the examination on the special provisions for Aeronautical Mobile Service and for Aeronautical Radionavigation.

The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language** (in connection with the licence issued by the Civil Aviation Authority):

of any Aircraft Station, of any Aeronautical Station and any Aircraft Earth Station.

He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



**Allgemeines Sprechfunkzeugnis  
für den beweglichen Flugfunkdienst**

Radiotelephone Operator's General Certificate  
for Aeronautical Service

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....  
Surname

Vorname: .....  
Firstname

Geburtsdatum: .....  
Date of birth

Geburtsort: .....  
Place of birth

Zeugnisnummer: .....  
Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....

Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für**

.....

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnissetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Flugfunkdienst erfüllt.

Er hat sich der Prüfung in den Sonderbestimmungen für den beweglichen Flugfunkdienst und für die Flugfunknavigation mit Erfolg unterzogen.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** (in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis) auszuüben:

bei jeder Luftfahrzeugfunkstelle, bei jeder Bodenfunkstelle und bei jeder Luftfahrzeugerdfunkstelle.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

.....

Für den Leiter:



**Traduction**

Le titulaire de ce certificat a rempli les conditions exigées par le Règlement des radiocommunications annexé à la Convention internationale des télécommunications, et par la Loi des Certificats de Radio-Opérateurs pour obtenir le certificat restreint de radiotéléphoniste pour le service de la navigation intérieure sur ondes métriques.

Il est autorisé à assurer le **service radiotéléphonique en langue allemande:**

de toute station de la navigation intérieure, de toute station côtière intérieure et de toute station terrestre sur navire à condition que l'émetteur fonctionne aux fréquences inférieures à 30 MHz et que la puissance de l'onde porteuse de l'antenne de l'émetteur ne dépasse pas 50 watts.

Il est tenu de garder le secret des télécommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

République d'Autriche



**Eingeschränktes UKW-Sprechfunkzeugnis  
für den Binnenschiffsfunkdienst**

Certificat Restreint de Radiotéléphoniste pour le service de la navigation intérieure sur ondes métriques

**Inhaber(in)**

Titulaire

Familiennamen: .....

Nom

Vorname: .....

Prénom

Geburtsdatum: .....

Date de naissance

Geburtsort: .....

Lieu de naissance

Zeugnisnummer: .....

Numéro de Certificat

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....

Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst erfüllt. Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in deutscher Sprache** auszuüben: bei Binnenschiffsfunkstellen, Uferfunkstellen und Schiffserdfunkstellen, deren Sendeanlagen auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden und die der Antenne zugeführte Leistung 50 Watt nicht übersteigt. Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:

**Traduction**

Le titulaire de ce certificat a rempli les conditions exigées par le Règlement des radiocommunications annexé à la Convention internationale des télécommunications, et par le Loi des Certificats de Radio-Opérateurs pour obtenir le certificat restreint de radiotéléphoniste pour le service de la navigation intérieure.

Il est autorisé à assurer le **service radiotéléphonique en langue allemande:**

de toute station de la navigation intérieure, de toute station côtière intérieure et de toute station terrestre sur navire à condition que l'émetteur fonctionne aux fréquences inférieures à 30 MHz et que la puissance de l'onde porteuse de l'antenne de l'émetteur ne dépasse pas 50 watts ou bien que la commande de l'émetteur fonctionnant aux fréquences supérieures à 30 MHz comporte seulement la manoeuvre d'organes de commutation simples à l'exclusion de tout réglage des éléments qui déterminent la fréquence, la puissance de l'onde porteuse de l'antenne ne dépassant pas 1500 watts.

Il est tenu de garder le secret des télécommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

République d'Autriche


**Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis  
für den Binnenschiffsfunkdienst**

Certificat Restreint de Radiotéléphoniste pour le  
service de la navigation intérieure

**Inhaber(in)**

Titulaire

Familiennamen: .....

Nom

Vorname: .....

Prénom

Geburtsdatum: .....

Date de naissance

Geburtsort: .....

Lieu de naissance

Zeugnisnummer: .....

Numéro de Certificat

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst erfüllt. Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in deutscher Sprache** auszuüben: bei Binnenschiffsfunkstellen, Uferfunkstellen und Schiffserdfunkstellen, deren Sendeanlage auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden und die der Antenne zugeführte Leistung 50 Watt nicht übersteigt oder wenn das Bedienen der Sendeanlage auf Frequenzen unter 30 MHz nur im Betätigen einfacher Umschaltvorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist, und die der Antenne zugeführte Spitzenleistung 1500 Watt nicht übersteigt. Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Radiotelephone Operator's Restricted Certificate for Maritime Service, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law.

The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language:** on any Ship Station on inland waterways and maritime areas, any Ship Earth Station and any Coast Station, provided that the operation requires only the use of simple switching devices, excluding all adjustment of frequency determining elements. He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



Eingeschränktes Sprechfunkzeugnis  
für den beweglichen Seefunkdienst

Radiotelephone Operator's Restricted Certificate  
for Maritime Service

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Seefunkdienst erfüllt. Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** auszuüben:

bei Binnen- und Seefunkstellen, bei Schiffserdfunkstellen und bei Küsten- und Uferfunkstellen, wenn das Bedienen der Sendeanlagen nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

Wien, .....

Für den Leiter:

.....  
Unterschrift

Signature

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Radiotelephone Operator's General Certificate for Maritime Service, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law.

The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language:** on any Ship Station on inland waterways and maritime areas, any Ship Earth Station and any Coast Station.

He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



Allgemeines Sprechfunkzeugnis  
für den beweglichen Seefunkdienst

Radiotelephone Operator's General Certificate  
for Maritime Service

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Seefunkdienst erfüllt. Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** auszuüben: bei Binnen- und Seefunkstellen, bei Schiffserdfunkstellen und bei Küsten- und Uferfunkstellen. Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Short Range Certificate, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law. The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language:** on any Ship Station on inland waterways, any Ship Station on vessels non subject to SOLAS, any Ship Earth Station and any Coast Station on frequencies above 30 MHz and to operate the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) VHF-Equipment. He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



UKW-Betriebszeugnis II

Short Range Certificate (SRC)

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....

Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des UKW-Betriebszeugnisses II erfüllt.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** auszuüben:

bei Binnen- und Seefunkstellen auf nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen, bei Schiffserdfunkstellen und bei Küsten- und Uferfunkstellen auf Frequenzen über 30 MHz und darüber hinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS für UKW.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Restricted Operator's Certificate, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law.

The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language:** on any Ship Station on inland waterways and maritime areas, any Ship Earth Station and any Coast Station on frequencies above 30 MHz and to operate the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) VHF-Equipment.  
He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria

**UKW-Betriebszeugnis I**

Restricted Operator's Certificate (ROC)

**Inhaber(in)**

Holder

Familiename: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des UKW-Betriebszeugnisses I erfüllt.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** auszuüben:

bei Binnen- und Seefunkstellen, bei Schiffserdfunkstellen und bei Küsten- und Uferfunkstellen auf Frequenzen über 30 MHz und darüber hinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS für UKW.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a General Operator's Certificate, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law. The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language:** on any Ship Station on inland waterways and maritime areas, any Ship Earth Station and any Coast Station and to operate the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) Equipment. He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria



Allgemeines Betriebszeugnis I

General Operator's Certificate (GOC)

**Inhaber(in)**

Holder

Familienname: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....

Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses I erfüllt.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** auszuüben:

bei Binnen- und Seefunkstellen, bei Schiffserdfunkstellen und bei Küsten- und Uferfunkstellen und darüber hinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS. Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:

**Translation**

The holder of this certificate has fulfilled the conditions for obtaining a Long Range Certificate, required by the Radio Regulations annexed to the International Telecommunication Convention, and by the Radio Operators' Certificates Law. The holder of this certificate is entitled to carry out the **Radiotelephone Service in English and German language:** on any Ship Station on inland waterways, any Ship Station on vessels non subject to SOLAS, any Ship Earth Station and any Coast Station and to operate the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) Equipment. He is required to preserve the secrecy of telecommunications.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Republic of Austria

**Allgemeines Betriebszeugnis II**

Long Range Certificate (LRC)

**Inhaber(in)**

Holder

Familiename: .....

Surname

Vorname: .....

Firstname

Geburtsdatum: .....

Date of birth

Geburtsort: .....

Place of birth

Zeugnisnummer: .....

Number of Certificate

Stempelmarke

Lichtbild

Amtsstempel

.....  
Unterschrift

Signature

**Fernmeldebüro für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat die von der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag, und dem Funker-Zeugnisgesetz geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses II erfüllt.

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, den **Sprechfunkdienst in englischer und deutscher Sprache** auszuüben:

bei Binnen- und Seefunkstellen auf nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen, bei Schiffserdfunkstellen und bei Küsten- und Uferfunkstellen und darüber hinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS.

Er ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Für den Leiter:



**Anlage 3**

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr  
als oberste Fernmeldebehörde

**Anerkennung eines Funker-Zeugnisses**

GZ ...../IV-JD/19..

Das von .....

in ..... am ..... für

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in ..... ausgestellte

.....

.....  
wird gemäß § 8 Funker-Zeugnissetz, BGBI. I  
Nr. 26/1999, für den Bereich der Republik Österreich  
anerkannt.

Der Inhaber des Zeugnisses ist zur Wahrung des  
Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Stempelmarke

Für den Bundesminister:

Amtsstempel

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr  
als oberste Fernmeldebehörde

**Anerkennung eines Funker-Zeugnisses**

GZ ...../IV-JD/19..

Das von .....

in ..... am ..... für

Herrn/Frau .....

geboren am ..... in ..... ausgestellte

.....

.....  
wird gemäß § 8 Funker-Zeugnissetz, BGBI. I  
Nr. 26/1999, für den Bereich der Republik Österreich  
anerkannt.

Der Funkdienst darf nur in Verbindung mit der  
zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis ausgeübt  
werden.

Der Inhaber des Zeugnisses ist zur Wahrung des  
Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.

Wien, .....

Stempelmarke

Für den Bundesminister:

Amtsstempel

### Umfang der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

#### 1. Für den Erwerb eines Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den Binnenflugfunkdienst

##### 1.1 Fertigkeiten

Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs für die Flugsicherung in deutscher Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke und Abkürzungen

##### 1.2 Rechtliche Bestimmungen

Kenntnis der Bestimmungen

des Telekommunikationsgesetzes (Begriff der Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)

der Telekommunikationsgebührenverordnung

des Funker-Zeugnisgesetzes (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

des Internationalen Fernmeldevertrages (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion)

##### 1.3 Sonderbestimmungen

Kenntnis der Bestimmungen über den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationdienst, insbesondere Begriffsbestimmungen, Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs, Funkdisziplin, Funkverkehrssprache für Flugsicherungszwecke, Ausfall der Funkverbindung, Standortmeldungen, Eintragung von Funkfrequenzen und Navigationshilfsmitteln in Flugpläne, Änderung von Sichtflugplänen während des Fluges auf dem Funkweg, Funktest, Arten der Meldungen und ihre Vorrangfolge, Übermittlung von Zahlen, Verfahrenswörter und Redewendungen in deutscher Sprache, Anruf, Empfangsbestätigung, Rufzeichenbildung von Luftfahrzeugen, Berichtigungen und Wiederholungen, Durchführung des Sprechfunkverkehrs bei Sichtflügen, Not- und Dringlichkeitsverkehr, Funkpeilung, Sekundärradar-Transpondercodes

Kenntnis der Behelfe für den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationdienst; Kenntnis der Frequenzen, auf denen der Sprechfunkverkehr für Flugsicherungszwecke unter Verwendung der deutschen Sprache abgewickelt werden darf

##### 1.4 Technische Kenntnisse

Kenntnis der

A Grundsätzlichen Wirkungsweise der im Sprechfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen, deren Inbetriebnahme und Bedienung

B Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen und der Störungsursachen im Sprechfunkverkehr

C Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst über „Technische Merkmale“ und „Bezeichnung der Aussendung“, soweit sie den Sprechfunk betreffen

#### 2. Für den Erwerb eines Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Flugfunkdienst

##### 2.1 Fertigkeiten

A Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs für die Flugsicherung in englischer und deutscher Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke und Abkürzungen

B Schriftliche Übersetzung eines Textes nach aus dem Fluginformationsdienst (zB Notam), in die deutsche Sprache

##### 2.2 Rechtliche Bestimmungen

Kenntnis der Bestimmungen

des Telekommunikationsgesetzes (Begriff der Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)

der Telekommunikationsgebührenverordnung

des Funker-Zeugnisgesetzes (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen, ausländische Funker-Zeugnisse) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

des Internationalen Fernmeldevertrages (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion)

### **2.3 Sonderbestimmungen**

Kenntnis der Bestimmungen über den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationdienst, insbesondere Begriffsbestimmungen, Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs, Funkdisziplin, Funkverkehrssprache für Flugsicherungszwecke, Ausfall der Funkverbindung, Standortmeldungen, Eintragung von Funkfrequenzen und Navigationshilfsmitteln in Flugpläne, Änderung von Sichtflugplänen während des Fluges auf dem Funkweg, Funktest, Arten der Meldungen und ihre Vorrangfolge, Übermittlung von Zahlen, Verfahrenswörter und Redewendungen in englischer und deutscher Sprache, Anruf, Empfangsbestätigung, Rufzeichenbildung, Berichtigungen und Wiederholungen, Durchführung des Sprechfunkverkehrs bei Sichtflügen, Not- und Dringlichkeitsverkehr, Funkpeilung, Sekundärradar-Transpondercodes

Kenntnis der Behelfe für den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationdienst

### **2.4 Technische Kenntnisse**

Kenntnis der

- A grundsätzlichen Wirkungsweise der im Sprechfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen, deren Inbetriebnahme und Bedienung
- B Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen und der Störungsursachen im Sprechfunkverkehr
- C Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst über „Technische Merkmale“ und „Bezeichnung der Aussendung“, soweit sie den Sprechfunk betreffen

## **3. Für den Erwerb eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Flugfunkdienst**

### **3.1 Fertigkeiten**

- A Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in englischer und deutscher Sprache unter Annahme eines Fluges nach Instrumentenflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke und Abkürzungen
- B Schriftliche Übersetzung eines Textes aus dem Flugverkehrskontrolldienst (zB Notam), in die deutsche Sprache

### **3.2 Rechtliche Bestimmungen**

Kenntnis der Bestimmungen

des Telekommunikationsgesetzes (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)

der Telekommunikationsgebührenverordnung

des Funker-Zeugnisgesetzes (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

des Internationalen Fernmeldevertrages (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Luftfahrzeugfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

### **3.3 Sonderbestimmungen**

Kenntnis der Bestimmungen über den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationdienst, insbesondere Begriffsbestimmungen, Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs, Funkdisziplin, Funkverkehrssprache für Flugsicherungszwecke, Ausfall der Funkverbindung, Standortmeldungen, Inhalt des Flugplanes, Änderung von Flugplänen während des Fluges auf dem Funkweg, Funktest, Arten der Meldungen und ihre Vorrangfolge, Übermittlung von Zahlen, Verfahrenswörter und Redewendungen in englischer und deutscher Sprache, Anruf, Empfangsbestätigung, Rufzeichenbildung, Berichtigungen und Wiederholungen, Durchführung des Sprechfunkverkehrs bei Sicht- und Instrumentenflügen, Not- und Dringlichkeitsverkehr, Funkpeilung, Sekundärradar-Transpondercodes, Freigaben für Instrumentenflüge

Kenntnis der Behelfe für den Flugfernmelde- und Flugfunknavigationdienst

### 3.4 Technische Kenntnisse

Kenntnis der

- A Wirkungsweise und des Aufbaues der im Sprechfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen, deren Inbetriebnahme und Bedienung
- B Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen und der Störungsursachen im Sprechfunkverkehr
- C Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst über „Technische Merkmale“ und „Bezeichnung der Aussendung“, soweit sie den Sprechfunk betreffen
- D Wirkungsweise und des Aufbaues der üblichen Funknavigationsanlagen sowie der Bedienung solcher Anlagen an Bord von Luftfahrzeugen

## 4. Für den Erwerb eines Eingeschränkten UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst

### 4.1 Fertigkeiten

Praktische Verkehrsabwicklung in deutscher Sprache (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

- Notverkehr
- Dringlichkeitsverkehr
- Sicherheitsverkehr
- Sonstiger Funkverkehr

### 4.2 Rechtliche Bestimmungen

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung
- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

### 4.3 Sonderbestimmungen

Grundlegende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Binnenschiffsfunkdienst gelten

- Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren
- Notverkehr
- Dringlichkeitsverkehr
- Sicherheitsverkehr
- Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Aufzeichnungen über den Funkverkehr
- Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen
- Vorgeschriebene Dienstbehelfe und Handbücher
- Funkpersonal und Funker-Zeugnisse
- Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr
- Auswahl des für verschiedene Situationen geeignetsten Verfahrens
- Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs

Kenntnis der Bestimmungen die Schiffsicherheit betreffend

- Begriffsbestimmungen
- Verkehrskreise im Binnenschiffsfahrtfunk
- Ausrüstung mit Funkanlagen und funktechnischen Rettungsmitteln
- Ausnahmen
- Technische Anforderungen an die Funkeinrichtungen
- Funksicherheitszeugnisse
- Besichtigungen und Überprüfungen

Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkausrüstung  
 Stromversorgung für die Funkausrüstung einschließlich Notstromversorgung,  
 Ersatzstromquellen

Eingehende Kenntnis der nationalen Bestimmungen für die Binnenschifffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen.

Kenntnisse der Bestimmungen der regionalen Abkommen im Binnenschiffsfunkdienst wie  
 – die Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt  
 – die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffsfahrtsfunk der Rheinanliegerstaaten

Verkehrsgeographie

Kenntnisse über Binnenschifffahrtsstraßen, wichtige Häfen und wichtige Schifffahrtskanäle

#### **4.4 Technische Kenntnisse**

Grundlegende Kenntnisse über

#### **Wirkungsweise und Aufbau der im Binnenschiffsfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen**

Inbetriebnahme

Bedienung und Wartung

ATIS

Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen

Störungsursachen im Sprechfunkverkehr

Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, soweit sie den Binnenschiffsfunkdienst betreffen

Technische Merkmale

Bezeichnung der Aussendung

Wirkungsweise und des Aufbaues der üblichen Navigations- und Ortungsfunkanlagen

Radar

Peilfunkanlagen

GPS

#### **Bedienung und Wartung**

### **5. Für den Erwerb eines Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst**

#### **5.1 Fertigkeiten**

Praktische Verkehrsabwicklung in deutscher Sprache (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

Notverkehr

Dringlichkeitsverkehr

Sicherheitsverkehr

Sonstiger Funkverkehr

#### **5.2 Rechtliche Bestimmungen**

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung
- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schifffunkstellen, Funker-Zeugnisse)

#### **5.3 Sonderbestimmungen**

Eingehende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Binnenschiffsfunkdienst gelten

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren

Notverkehr  
 Dringlichkeitsverkehr  
 Sicherheitsverkehr  
 Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen  
 Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen  
 Aufzeichnungen über den Funkverkehr  
 Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen  
 Vorgeschriebene Dienstbehelfe und Handbücher  
 Funkpersonal und Funker-Zeugnisse  
 Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr  
 Auswahl des für verschiedene Situationen geeignetsten Verfahrens  
 Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs

#### Kenntnis der Bestimmungen die Schiffsicherheit betreffend

Begriffsbestimmungen  
 Verkehrskreise im See- und Binnenschiffahrtfunk  
 Ausrüstung mit Funkanlagen und funktechnischen Rettungsmitteln  
 Ausnahmen  
 Technische Anforderungen an die Funkeinrichtungen  
 Funksicherheitszeugnisse  
 Besichtigungen und Überprüfungen  
 Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkausrüstung  
 Stromversorgung für die Funkausrüstung einschließlich Notstromversorgung,  
 Ersatzstromquellen

Eingehende Kenntnis der nationalen Bestimmungen für die Binnenschiffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen

Kenntnisse der Bestimmungen der regionalen Abkommen im Binnenschiffahrtfunkdienst wie  
 – die Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt  
 – die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk der Rheinanliegerstaaten

Verkehrsgeographie

Kenntnisse über Binnenschiffahrtsstraßen, wichtige Häfen und wichtige Schiffahrtskanäle

#### **5.4 Technische Kenntnisse**

Eingehende Kenntnisse über

#### **Wirkungsweise und Aufbau der im Binnenschiffahrtfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen**

Inbetriebnahme  
 Bedienung und Wartung  
 ATIS  
 Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen  
 Störungsursachen im Sprechfunkverkehr  
 Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, soweit sie den Binnenschiffahrtfunkdienst betreffen  
 Technische Merkmale  
 Bezeichnung der Aussendung

Wirkungsweise und des Aufbaues der üblichen Navigations- und Ortungsfunkanlagen

Radar  
 Peilfunkanlagen  
 GPS

#### **Bedienung und Wartung**

### **6. Für den Erwerb eines Eingeschränkten Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Seefunkdienst**

#### **6.1 Fertigkeiten**

Praktische Verkehrsabwicklung in englischer Sprache (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

Notverkehr  
 Dringlichkeitsverkehr

Sicherheitsverkehr  
Sonstiger Funkverkehr

**Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift um Nachrichten, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen, austauschen zu können**

Textaufnahme in Englisch und anschließende schriftliche Übersetzung ins Deutsche

**Kurze praktische Verkehrsabwicklung in deutscher Sprache**

- Abwicklung eines „Sonstigen Verkehrs“

**6.2 Rechtliche Bestimmungen**

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung
- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

**6.3 Sonderbestimmungen**

Eingehende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren  
 Notverkehr  
 Dringlichkeitsverkehr  
 Sicherheitsverkehr  
 Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen  
 Wachstunden  
 Sprechfunkalarmzeichen und sonstige besondere Zeichen  
 Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen  
 Aufzeichnungen über den Funkverkehr  
 Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen  
 Vorgeschriebene Dienstbehelfe und Handbücher  
 Funkpersonal und Funker-Zeugnisse  
 Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr  
 Auswahl des für verschiedene Situationen geeigneten Verfahrens  
 Sammelanrufe  
 Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs  
 Verkehrsabrechnung

Kenntnis der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)

Geltungsbereich  
 Begriffsbestimmungen  
 Ausrüstung mit Funkanlagen und funktechnischen Rettungsmitteln  
 Ausnahmen  
 Technische Anforderungen an die Funkeinrichtungen  
 Funksicherheitszeugnisse  
 Besichtigungen und Überprüfungen  
 Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkausrüstung  
 Stromversorgung für die Funkausrüstung einschließlich Notstromversorgung, Ersatzstromquellen  
 Sicherung der Seefahrt

Kenntnis der nationalen Bestimmungen für die See- und Binnenschifffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen

Kenntnis der Bestimmungen in den Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt

Verkehrsgeographie

Kenntnis der allgemeinen Erdkunde

Kenntnisse über Hauptschiffahrtsrouten, wichtige Binnen- und Seehäfen, wichtige Seeschiffahrtskanäle und Binnenschiffahrtsstraßen

#### **6.4 Technische Kenntnisse**

Eingehende Kenntnisse über

##### **Wirkungsweise und Aufbau der im See- und Binnenschiffsfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen**

Inbetriebnahme

Bedienung und Wartung

Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen

Störungsursachen bei Funkverbindungen

Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, soweit sie den See- und Binnenschiffsfunkdienst betreffen

Technische Merkmale

Bezeichnung der Aussendung

Wirkungsweise und des Aufbaues der üblichen Navigations- und Ortungsfunkanlagen

Peilfunkanlagen

Decca

Loran

Omega

GPS

Radar

#### **Bedienung und Wartung**

### **7. Für den Erwerb eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den beweglichen Seefunkdienst**

#### **7.1 Fertigkeiten**

**Praktische Verkehrsabwicklung in englischer Sprache** (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

Notverkehr

Dringlichkeitsverkehr

Sicherheitsverkehr

Sonstiger Funkverkehr

**Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift um Nachrichten, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen, austauschen zu können**

Textaufnahme in Englisch und anschließende schriftliche Übersetzung ins Deutsche

#### **Kurze praktische Verkehrsabwicklung in deutscher Sprache**

– Abwicklung eines „Sonstigen Verkehrs“

#### **7.2 Rechtliche Bestimmungen**

– Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)

– Telekommunikationsgebührenverordnung

– Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

– Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)



### 7.3 Sonderbestimmungen

Eingehende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten

- Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren
- Notverkehr
- Dringlichkeitsverkehr
- Sicherheitsverkehr
- Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Wachstunden
- Sprechfunkalarmzeichen und sonstige besondere Zeichen
- Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Aufzeichnungen über den Funkverkehr
- Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen
- Vorgeschriebene Dienstbehelfe und Handbücher
- Funkpersonal und Funker-Zeugnisse
- Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr
- Auswahl des für verschiedene Situationen geeignetsten Verfahrens
- Sammelanrufe
- Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs
- Verkehrsabrechnung

Kenntnis der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)

- Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Ausrüstung mit Funkanlagen und funktechnischen Rettungsmitteln
- Ausnahmen
- Technische Anforderungen an die Funkeinrichtungen
- Funksicherheitszeugnisse
- Besichtigungen und Überprüfungen
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkausrüstung
- Stromversorgung für die Funkausrüstung einschließlich Notstromversorgung, Ersatzstromquellen
- Sicherung der Seefahrt

Kenntnis der nationalen Bestimmungen für die See- und Binnenschifffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen

Kenntnis der Bestimmungen in den Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt

Verkehrsgeographie

Kenntnis der allgemeinen Erdkunde

Kenntnisse über Hauptschiffahrtsrouten, wichtige Binnen- und Seehäfen, wichtige Seeschiffahrtskanäle und Binnenschiffahrtsstraßen

### 7.4 Technische Kenntnisse

Eingehende Kenntnisse über:

**Wirkungsweise und Aufbau der im See- und Binnenschiffsfunkdienst verwendeten Sende- und Empfangsanlagen**

- Inbetriebnahme
- Bedienung und Wartung
- Ausbreitung von elektromagnetischen Schwingungen
- Störungsursachen bei Funkverbindungen
- Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, soweit sie den Seefunkdienst betreffen
- Technische Merkmale
- Bezeichnung der Aussendung

Wirkungsweise und des Aufbaues der üblichen Navigations- und Ortungsfunkanlagen

- Peilfunkanlagen
- Decca
- Loran
- Omega

GPS  
Radar

## **Bedienung und Wartung**

### **8. Für den Erwerb eines UKW-Betriebszeugnisses II**

#### **8.1 Fertigkeiten**

**Praktische Verkehrsabwicklung in englischer Sprache** (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

- DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung
- Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung
- Durchführung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs

**Grundkenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift um Nachrichten, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen, austauschen zu können**

- Textaufnahme in Englisch und anschließende Übersetzung ins Deutsche
- Textabgabe in Englisch nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und der IMO Standard Marine Communication Phrases

#### **8.2 Rechtliche Bestimmungen**

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung
- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

#### **8.3 Sonderbestimmungen**

Grundkenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten; Kenntnis der nationalen Bestimmungen für die See- und Binnenschifffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen und die Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt

**Grundsätzliche Merkmale und Vorschriften des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems – GMDSS, soweit sie auch für nichtausrüstungspflichtige Schiffe gelten**

- Seengebiete
- Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Funktionen im GMDSS
- funktechnische Rettungsmittel
- Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Aufzeichnungen über den Funkverkehr
- Kenntnisse über Dienstbehelfe
- Funker-Zeugnisse
- Verbotene Aussendungen
- Bewilligungen für die Funkanlagen
- Sicherung der Seefahrt
- Kenntnisse der Bestimmungen und Abkommen die den Seefunkdienst regeln

#### **Suche und Rettung (SAR)**

- das COSPAS-SARSAT-System
- Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC's)
- Rettungsorganisationen für die Seeschifffahrt

**Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren im GMDSS**

- Notverkehr
- Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt

**Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr**

- Sammelanrufe
- Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs
- Verkehrsabrechnung

**Wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtfunk**

- Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt
- Nationale Vorschriften die den Binnenschiffahrtfunk regeln
- Besondere Vorschriften

**8.4 Technische Kenntnisse****Allgemeine Kenntnisse des UKW-Sprechfunkverkehrs im mobilen Seefunkdienst**

- Allgemeine Grundsätze und wesentliche Merkmale des mobilen Seefunkdienstes
- Verkehrsarten
- Rangfolge des Verkehrs
- Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes und deren Kennzeichnung
- das MMSI-Nummern-System
- Grundkenntnisse über Frequenzen und Kanäle der UKW-Seefunkkanäle
- Ausbreitung im UKW-Bereich
- Kenntnisse über die Arbeitsweise von Funkeinrichtungen
- DSC-Wachempfänger
- UKW-Funkanlage
- Funkbake zur Kennzeichnung der Notposition (EPIRB)
- Radartransponder (SART)
- GMDSS-Handsprechfunkgerät
- Einrichtungen für den Digitalen Selektivruf DSC
- NAVTEX-Empfänger
- Sende- und Empfangsantennen
- Stromversorgung und Batterien

**Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk****9. Für den Erwerb eines UKW-Betriebszeugnisses I****9.1 Fertigkeiten**

**Praktische Verkehrsabwicklung in englischer Sprache** (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

- DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung
- Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung
- Durchführung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs

**Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für Nachrichten, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen**

- Textaufnahme in Englisch und anschließende Übersetzung ins Deutsche
- Textabgabe in Englisch nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets, dem International Code of Signals und der IMO Standard Marine Communication Phrases

**9.2 Rechtliche Bestimmungen**

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung

- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

### **9.3 Sonderbestimmungen**

Grundlegende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten; Kenntnis der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), der nationalen Bestimmungen für die See- und Binnenschifffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen und die Empfehlungen der Donaukommission über die Benützung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt

Verkehrsgeographie

Kenntnis der allgemeinen Erdkunde

#### **Grundsätzliche Merkmale und Vorschriften des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems – GMDSS**

- Seengebiete und der GMDSS-Master-Plan
- Empfangsbereitschaft auf den UKW-Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Funktionsanforderungen im GMDSS für Schiffe in Seengebieten A1
- Grundsätze für die Ausrüstung mit Funkanlagen für Schiffe in Seengebieten A1
- Ausrüstung mit funktechnischen Rettungsmitteln
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkausrüstung
- Stromversorgung für die Funkausrüstung einschließlich Notstromversorgung,
- Ersatzstromquellen und unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Aufzeichnungen über den Funkverkehr
- Vorgeschriebene Dienstbehelfe und Handbücher
- Funkpersonal und Funker-Zeugnisse
- Besichtigungen und Überprüfungen
- Funksicherheitszeugnisse
- Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen
- Sicherung der Seefahrt
- Kenntnisse der Bestimmungen und Abkommen die den Seefunkdienst regeln

#### **Suche und Rettung (SAR)**

- Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC's)
- Handbuch für Suche und Rettung (MERSAR)
- Rettungsorganisationen für die Seeschifffahrt
- Schiffsmeldesysteme

#### **Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren im GMDSS**

- Notverkehr
- Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt

#### **Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur mit Sprechfunk ausgerüstet sind und nicht am GMDSS teilnehmen können**

#### **Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr**

- Sammelanrufe
- Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs
- Verkehrsabrechnung

#### **Erdkunde, Kenntnisse über Hauptschiffahrtsrouten und wichtige Fernmeldelinien für Schiffe in Seegebieten A1**

#### **Wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtsfunks**

- Empfehlungen der Donaukommission über die Benützung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt
- Nationale Vorschriften, die den Binnenschiffahrtsfunk regeln
- Besondere Vorschriften

#### 9.4 Technische Kenntnisse

##### **Kenntnisse der wesentlichen Merkmale des mobilen Seefunkdienstes**

- Allgemeine Grundsätze und wesentliche Merkmale des mobilen Seefunkdienstes
- Verkehrsarten
- Rangfolge des Verkehrs
- Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes und deren Kennzeichnung
- Das MMSI-Nummern-System
- Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbereiche
- Ausbreitungskriterien der elektromagnetischen Wellen
- Zugewiesene Frequenzen und Frequenzbereiche des mobilen Seefunkdienstes
- Das COSPAS-SARSAT-System
- Kenntnisse über die Grundausrüstung einer Seefunkstelle
- UKW-DSC-Wachempfänger
- UKW-Funkanlage
- Funkbake zur Kennzeichnung der Notposition (EPIRB)
- Radartransponder (SART)
- GMDSS-Handsprechfunkgerät
- Einrichtungen für den Digitalen Selektivruf DSC
- NAVTEX-Empfänger
- Sende- und Empfangsantennen
- Stromversorgung und Batterien

##### **Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk**

#### 10. Für den Erwerb eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II

##### 10.1 Fertigkeiten

**Praktische Verkehrsabwicklung in englischer Sprache** (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

- DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung
- Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung
- Durchführung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs

**Grundkenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift um Nachrichten, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen, austauschen zu können**

- Textaufnahme in Englisch und anschließende Übersetzung ins Deutsche
- Textabgabe in Englisch nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und der IMO Standard Marine Communication Phrases

##### 10.2 Rechtliche Bestimmungen

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung
- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

##### 10.3 Sonderbestimmungen

Grundlegende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten; Kenntnis der nationalen Bestimmungen für die See- und Binnenschiffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen und die Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt

**Grundsätzliche Merkmale und Vorschriften des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems – GMDSS, soweit sie auch für nichtausrüstungspflichtige Schiffe gelten**

- Seengebiete und der GMDSS-Master-Plan
- Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen Funktionsanforderungen im GMDSS
- Ausrüstung mit funktechnischen Rettungsmitteln
- Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Aufzeichnungen über den Funkverkehr
- Kenntnis über Dienstbehelfe und Handbücher
- Funker-Zeugnisse
- Verbotene Aussendungen
- Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen
- Sicherung der Seefahrt
- Kenntnisse der Bestimmungen und Abkommen die den Seefunkdienst und den Seefunkdienst über Satelliten regeln

**Suche und Rettung (SAR)**

- Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC's)
- Rettungsorganisationen für die Seeschifffahrt

**Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren im GMDSS**

- Notverkehr
- Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt

**Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur mit Sprechfunk ausgerüstet sind und nicht am GMDSS teilnehmen können**

**Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr**

- Sammelanrufe
- Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs
- Verkehrsabrechnung

**Wesentliche Merkmale des Binnenschifffahrtstfunks**

- Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschifffahrt
- Nationale Vorschriften, die den Binnenschifffahrtstfunk regeln
- Besondere Vorschriften

**10.4 Technische Kenntnisse**

**Allgemeine Kenntnisse des Funkverkehrs im mobilen Seefunkdienst und im mobilen Seefunkdienst über Satelliten**

- Allgemeine Grundsätze und wesentliche Merkmale des mobilen Seefunkdienstes
  - Verkehrsarten
  - Rangfolge des Verkehrs
  - Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes und deren Kennzeichnung
  - Das MMSI-Nummern-System
  - Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbereiche
  - Ausbreitungskriterien der elektromagnetischen Wellen
  - Kenntnisse der verschiedenen Übertragungsarten
  - Grundkenntnisse über verschiedene Modulations- und Sendarten
  - Zugewiesene Frequenzen und Frequenzbereiche des mobilen Seefunkdienstes
- Allgemeine Grundsätze und wesentliche Merkmale des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten
  - Grundkenntnisse des INMARSAT-Systems, soweit sie für nichtausrüstungspflichtige Schiffe wichtig sind
  - Funkstellen im mobilen Seefunkdienst über Satelliten und deren Kennzeichnung
  - Das COSPAS-SARSAT-System
- Kenntnisse über die Funkeinrichtungen einer Seefunkstelle
  - DSC-Wachempfänger
  - UKW-Funkanlage
  - Grenz- und Kurzwellenfunkanlage
  - Funkbake zur Kennzeichnung der Notposition (EPIRB)
  - Radartransponder (SART)
  - GMDSS-Handsprechfunkgerät

Einrichtungen für den Digitalen Selektivruf DSC  
 Grundprinzip der INMARSAT-A/B und -M-Anlage  
 Grundprinzip der INMARSAT-C-Anlage  
 INMARSAT-EGC-Empfänger  
 NAVTEX-Empfänger  
 Sende- und Empfangsantennen  
 Stromversorgung, Batterien und deren Wartung

## **Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk**

### **11. Für den Erwerb eines Allgemeinen Betriebszeugnisses I**

#### **11.1 Fertigkeiten**

**Praktische Verkehrsabwicklung in englischer Sprache** (Unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen)

- DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung
- Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung
- Durchführung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs

**Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift für Nachrichten, die sich auf den Schutz des menschlichen Lebens auf See beziehen**

- Textaufnahme in Englisch und anschließende Übersetzung ins Deutsche
- Textabgabe in Englisch nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets, dem International Code of Signals und der IMO Standard Marine Communication Phrases

#### **11.2 Rechtliche Bestimmungen**

- Telekommunikationsgesetz (Begriff der Telekommunikations- und Funkanlage, Bewilligungs- und Gebührenpflicht, Antrag, Ablehnungsgründe, Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung, Aufsichtsrecht, Einstellung des Betriebes, Fernmeldebehörden und deren Wirkungsbereiche, Verpflichtung zur Geheimhaltung, Strafbestimmungen)
- Telekommunikationsgebührenverordnung
- Funker-Zeugnisgesetz (Begriffsbestimmungen, Ausübung der Funkdienste, Funker-Zeugnisse, Funkerprüfungen) sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
- Internationaler Fernmeldevertrag (Zweck, Organisation und Sitz der Internationalen Fernmeldeunion, BR, ITU-R, Durchführung des Vertrages und der Vollzugsordnungen, Beginn und Ende der Mitgliedschaft) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Allgemeine Vorschriften für die Zuteilung und Benützung von Frequenzen und Rufzeichen, Funkgeheimnis, Überprüfung der Schiffsfunkstellen, Funker-Zeugnisse)

#### **11.3 Sonderbestimmungen**

Eingehende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten; Kenntnis der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), der nationalen Bestimmungen für die See- und Binnenschiffahrt, soweit sie relevante Funkangelegenheiten betreffen und die Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt

Verkehrsgeographie

Kenntnis der allgemeinen Erdkunde

**Grundsätzliche Merkmale und Vorschriften des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems – GMDSS**

- Seengebiete und der GMDSS-Master-Plan
- Empfangsbereitschaft auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen entsprechend der Vollzugsordnung für den Funkdienst, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW)
- Funktionsanforderungen im GMDSS
- Grundsätze für die Ausrüstung mit Funkanlagen
- Ausrüstung mit funktechnischen Rettungsmitteln
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkausrüstung

- Stromversorgung für die Funkausrüstung einschließlich Notstromversorgung, Ersatzstromquellen und unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Schutz der Not- und Sicherheitsfrequenzen
- Aufzeichnungen über den Funkverkehr
- Vorgeschriebene Dienstbehelfe und Handbücher
- Funkpersonal und Funker-Zeugnisse
- Besichtigungen und Überprüfungen
- Funksicherheitszeugnisse
- Betriebsbewilligungen für die Funkanlagen
- Sicherung der Seefahrt
- Kenntnisse der Bestimmungen und Abkommen die den Seefunkdienst und den Seefunkdienst über Satelliten regeln

#### **Suche und Rettung (SAR)**

- Aufgaben der Rettungsleitstellen (RCC's)
- Handbuch für Suche und Rettung (MERSAR)
- Rettungsorganisationen für die Seeschifffahrt
- Schiffsmeldesysteme

#### **Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverfahren im GMDSS**

- Notverkehr
- Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr
- Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt

#### **Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur mit Sprechfunk ausgerüstet sind und nicht am GMDSS teilnehmen können**

##### **Kenntnisse der Verfahren im allgemeinen Funkverkehr**

- Auswahl des für verschiedene Situationen geeignetsten Verfahrens
- Sammelanrufe
- Anrufverfahren und Durchführung allgemeinen Sprechfunkverkehrs
- Verkehrsabrechnung

#### **Erdkunde, insbesondere Kenntnisse über Hauptschiffahrtsrouten und wichtige Fernmeldelinien**

##### **Wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtswalks**

- Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt
- Nationale Vorschriften, die den Binnenschiffahrtswalk regeln
- Besondere Vorschriften

#### **11.4. Technische Kenntnisse**

##### **Kenntnisse der wesentlichen Merkmale des mobilen Seefunkdienstes und des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten**

- Allgemeine Grundsätze und wesentliche Merkmale des mobilen Seefunkdienstes
  - Verkehrsarten
  - Rangfolge des Verkehrs
  - Funkstellen im Bereich des mobilen Seefunkdienstes und deren Kennzeichnung
  - Das MMSI-Nummern-System
  - Grundkenntnisse über Frequenzen und Frequenzbereiche
  - Ausbreitungskriterien der elektromagnetischen Wellen
  - Kenntnisse der verschiedenen Übertragungsarten
  - Grundkenntnisse über verschiedene Modulations- und Sendarten
  - Zugewiesene Frequenzen und Frequenzbereiche des mobilen Seefunkdienstes
- Allgemeine Grundsätze und wesentliche Merkmale des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten
  - Grundkenntnisse des INMARSAT- Systems
  - Funkstellen im mobilen Seefunkdienst über Satelliten und deren Kennzeichnung
  - Das COSPAS-SARSAT-System
- Kenntnisse über die Grundausrüstung einer Seefunkstelle
  - DSC-Wachempfänger
  - UKW-Funkanlage
  - Grenz- und Kurzwellenfunkanlage
  - Funkbake zur Kennzeichnung der Notposition (EPIRB)



- Radartransponder (SART)
- GMDSS-Handsprechfunkgerät
- Einrichtungen für den Digitalen Selektivruf DSC
- Schmalband-Funkfernschreibsystem (NBDFP) und Radio-Telex-Einrichtung
- INMARSAT-A/B und -M-Anlage
- INMARSAT-C-Anlage
- INMARSAT-EGC-Empfänger
- NAVTEX-Empfänger
- Sende- und Empfangsantennen
- Stromversorgung und Batterien
- Fehlersuche und deren Behebung
  - Fehlersuche mittels eingebauter Meßinstrumente oder Software
  - Einfache Reparaturen

**Funkanlagen im Binnenschiffahrtfunk**

**Umfang der zur Teilnahme am GMDSS erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten****I. Zur Erlangung des UKW-Betriebszeugnisses II****1. Gerätekunde****Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen der Einrichtungen einer Seefunkstelle im GMDSS**

- **DSC-Wachempfänger**  
Grundeinstellung bei
  - Wachempfängern für UKW
  - Ausschalten eingegangener Alarmer (akustisch/optisch)
  - Auslesen von eingehenden und gespeicherten Meldungen
- **DSC-Kodierer**  
Grundeinstellung  
Eingabe Datum, Uhrzeit, Position  
Editieren von Meldungen und Testfunktionen  
Menüauswahl  
Durchblättern von Untermenüs  
Einleiten und Absenden von Alarmen und Anrufen  
Beenden und Bestätigen von Eingaben  
Löschen und Ändern von Anzeigen und Zeichen  
Auslesen von Alarmen und Meldungen  
Abfragen der Speicherfunktionen
- **UKW-Funkanlagen**  
Grundeinstellung  
Kanalauswahl  
Zweikanalüberwachung  
Leistungswahl  
Lautstärkeregelung-Rauschsperrung  
Dimmer  
Digitaler Selektivruf  
Sofortalarmierung (Instant alert selector Kanal 70)
- **UKW-Handsprechfunkgeräte**  
Einstellungen  
Bedienung
- **EPIRB's**  
UKW-DSC-EPIRB  
406 MHz COSPAS-SARSAT-EPIRB
  - sichere Handhabung und Montage
  - sichere Bedienung
  - Überprüfung
- **Radartransponder (SART)**  
Sichere Handhabung und Montage  
Sichere Bedienung  
Überprüfung
- **NAVTEX-Empfänger**  
Einstellen des Empfängers
  - Auswahl der NAVAREA
  - Wahl der aussendenden Küstenfunkstellen
  - Auswahl der NachrichtenartPapier- und Farbbandwechsel

**2. Praktische Verkehrsabwicklung im GMDSS in englischer Sprache**

Unter Verwendung realitätsnaher Simulationseinrichtungen des UKW-GMDSS und dessen Einrichtungen und unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen

- **DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung**
  - Notalarmierung in der Kurzform
  - Notalarmierung mit Detailangaben
    - Eingabe der Art des Notfalls
    - Eingabe der Position und Uhrzeit
    - Mitteilung des Kanals/der Frequenz für den anschließenden Notverkehr
    - Weiterleiten eines Notalarms, eines Notanrufs oder einer Notmeldung
    - Übermitteln einer Notmeldung für Dritte
    - Empfang und Bestätigung eines Notalarms
    - Verfahren der Empfangsbestätigung mittels DSC
    - Verfahren der Empfangsbestätigung mittels Sprechfunk
      - Obligatorische Empfangsbestätigung
      - Erweiterte Empfangsbestätigung
    - Funkstille auferlegen
    - Eingeschränkter Betrieb während eines Notfalls
    - Beenden des Notverkehrs
    - Weitere Veranlassung auf Grund einer DSC-Empfangsbestätigung durch eine Küstenfunkstelle
    - Weitere Veranlassung auf Grund einer MAYDAY RELAY-Meldung einer Küstenfunkstelle
    - Wiederholung der DSC-Alarmierung
    - Stornierung einer DSC-Alarmierung
    - Zurücknahme einer Fehlalarmierung
  - Verbreitung der Notmeldung mittels Sprechfunk auf den hierfür vorgesehenen Kanälen
- **Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung**
  - Auswahl der entsprechenden Priorität
  - Mitteilung des entsprechenden Kanals/der Frequenz für die Verbreitung der Meldung und die Abwicklung des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs
  - Aussenden der entsprechenden Alarmierung und Meldung
    - An alle Funkstellen
    - An eine Küstenfunkstelle
    - An eine Seefunkstelle
  - Stornierung einer mittels DSC angekündigten Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldung
  - Anforderung funkärztlicher Beratung
  - Beenden des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs
- **Durchführung des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs**
  - Funkverkehr vor Ort
  - Funkverkehr bei Suche und Rettung
- **Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs**
  - Anrufverfahren mittels DSC
  - Anrufverfahren mittels Sprechfunk
  - Gesprächsanforderung bei einer Küstenfunkstelle
    - Auswahl der Küstenfunkstelle mit Hilfe von Dienstbehelfen
    - Auswahl geeigneter Kanäle
  - Gesprächsanforderung bei einer Seefunkstelle
  - Gesprächsdurchführung, Gesprächsbeendigung

## II. Zur Erlangung des UKW-Betriebszeugnisses I

### 1. Gerätekunde

#### Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen der Einrichtungen einer Seefunkstelle im GMDSS

- **DSC-Wachempfänger**
  - Grundeinstellung bei
    - Wachempfängern für VHF
  - Ausschalten eingegangener Alarmer (akustisch/optisch)
  - Auslesen von eingehenden und gespeicherten Meldungen

- **DSC-Kodierer**
  - Grundeinstellung
  - Eingabe Datum, Uhrzeit, Position
  - Editieren von Meldungen und Testfunktionen
  - Menüauswahl
  - Durchblättern von Untermenüs
  - Einleiten und Absenden von Alarmen und Anrufen
  - Beenden und Bestätigen von Eingaben
  - Löschen und Ändern von Anzeigen und Zeichen
  - Auslesen von Alarmen und Meldungen
  - Abfragen der Speicherfunktionen
- **UKW-Funkanlagen**
  - Grundeinstellung
  - Kanalauswahl
  - Zweikanalüberwachung
  - Leistungswahl
  - Lautstärkeregel-Rauschsperr
  - Dimmer
  - Digitaler Selektivruf
  - Sofortalarmierung (Instant alert selector Kanal 70)
- **UKW-Handsprechfunkgeräte**
  - Einstellungen
  - Bedienung
- **EPIRB's**
  - UKW-DSC-EPIRB
  - 406 MHz COSPAS-SARSAT-EPIRB
    - sichere Handhabung und Montage
    - sichere Bedienung
    - Überprüfung
- **Radartransponder (SART)**
  - Sichere Handhabung und Montage
  - Sichere Bedienung
  - Überprüfung
- **NAVTEX-Empfänger**
  - Einstellen des Empfängers
    - Auswahl der NAVAREA
    - Wahl der aussendenden Küstenfunkstellen
    - Auswahl der Nachrichtenart
  - Papier- und Farbbandwechsel

## 2. Praktische Verkehrsabwicklung im GMDSS in englischer Sprache

Unter Verwendung realitätsnaher Simulationseinrichtungen des UKW-GMDSS und dessen Einrichtungen unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen

- **DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung**
  - Notalarmierung in der Kurzform
  - Notalarmierung mit Detailangaben
    - Eingabe der Art des Notfalls
    - Eingabe der Position und Uhrzeit
    - Mitteilung des Kanals/der Frequenz für den anschließenden Notverkehr
    - Weiterleiten eines Notalarms, eines Notanrufs oder einer Notmeldung
    - Übermitteln einer Notmeldung für Dritte
    - Empfang und Bestätigung eines Notalarms
    - Verfahren der Empfangsbestätigung mittels DSC
    - Verfahren der Empfangsbestätigung mittels Sprechfunk
      - Obligatorische Empfangsbestätigung
      - Erweiterte Empfangsbestätigung

- Funkstille auferlegen
- Eingeschränkter Betrieb während eines Notfalls
- Beenden des Notverkehrs
- Weitere Veranlassung auf Grund einer DSC-Empfangsbestätigung durch eine Küstenfunkstelle
- Weitere Veranlassung auf Grund einer MAYDAY RELAY-Meldung einer Küstenfunkstelle
- Wiederholung der DSC-Alarmierung
- Stornierung einer DSC-Alarmierung
- Zurücknahme einer Fehlalarmierung
- Verbreitung der Notmeldung mittels Sprechfunk auf den hierfür vorgesehenen Kanälen
- **Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung**
  - Auswahl der entsprechenden Priorität
  - Mitteilung des entsprechenden Kanals/der Frequenz für die Verbreitung der Meldung und die Abwicklung des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs
  - Aussenden der entsprechenden Alarmierung und Meldung
    - An alle Funkstellen
    - An eine Küstenfunkstelle
    - An eine Seefunkstelle
    - An eine Gruppe von Funkstellen
    - An alle Funkstellen in einem bestimmten Gebiet
  - Stornierung einer mittels DSC angekündigten Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldung
  - Anforderung funkärztlicher Beratung
  - Anforderung von Sanitätstransporten
  - Beenden des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs
- **Durchführung des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs**
  - Funkverkehr vor Ort
  - Leitung des Funkverkehrs bei Suche und Rettung
    - Anwendung des Internationalen Signalbuches
    - Anwendung des IMO-Handbuchs für Suche und Rettung für Handelsschiffe (MERSAR)
- **Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs**
  - Anrufverfahren mittels DSC
  - Anrufverfahren mittels Sprechfunk
  - Gesprächsanforderung bei einer Küstenfunkstelle
    - Auswahl der Küstenfunkstelle mit Hilfe internationaler Dienstbehelfe
    - Auswahl geeigneter Frequenzen/Kanäle
  - Gesprächsanforderung bei einer Seefunkstelle
  - Gesprächsdurchführung, Gesprächsbeendigung
  - Telegrammaufgabe und Übermittlung mittels Sprechfunk

### III. Zur Erlangung des Allgemeinen Betriebszeugnisses II

#### 1. Gerätekunde

#### Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen der Einrichtungen einer Seefunkstelle im GMDSS

- **DSC-Wachempfänger**
  - Grundeinstellung bei
    - Wachempfängern für VHF
    - Wachempfängern für MF
    - Wachempfängern für MF/HF
  - Ausschalten eingegangener Alarmer (akustisch/optisch)
  - Auslesen von eingehenden und gespeicherten Meldungen
- **DSC-Kodierer**
  - Grundeinstellung
  - Eingabe Datum, Uhrzeit, Position
  - Editieren von Meldungen und Testfunktionen

- Menüauswahl
- Durchblättern von Untermenüs
- Einleiten und Absenden von Alarmen und Anrufen
- Beenden und Bestätigen von Eingaben
- Löschen und Ändern von Anzeigen und Zeichen
- Auslesen von Alarmen und Meldungen
- Abfragen der Speicherfunktionen
- **UKW-Funkanlagen**
  - Grundeinstellung
  - Kanalauswahl
  - Zweikanalüberwachung
  - Leistungswahl
  - Lautstärkeregler-Rauschsperr
  - Dimmer
  - Digitaler Selektivruf
  - Sofortalarmierung (Instant alert selector Kanal 70)
- **Grenz- und Kurzwellen-Funkanlagen**
  - Grundeinstellung Standby-Betrieb
  - Einstellen der Sende/Empfangsfrequenzen, UIT-Kanäle
    - Auswahlkriterien
      - Auswahl der Sendart
      - Abstimmen des Senders
      - Feinabstimmung des Empfängers
      - Regelung der NF- und HF-Verstärkung
      - Automatische Verstärkungsregelung
    - Sofortalarmierung (2187,5 kHz instant selector)
- **UKW-Handsprechfunkgeräte**
  - Einstellungen
  - Bedienung
- **EPIRB's**
  - UKW-DSC-EPIRB
  - 406 MHz COSPAS-SARSAT-EPIRB
    - sichere Handhabung und Montage
    - sichere Bedienung
    - Überprüfung
- **Radartransponder (SART)**
  - Sichere Handhabung und Montage
  - Sichere Bedienung
  - Überprüfung
- **NAVTEX-Empfänger**
  - Einstellen des Empfängers
    - Auswahl der NAVAREA
    - Wahl der aussendenden Küstenfunkstellen
    - Auswahl der Nachrichtenart
  - Papier- und Farbbandwechsel
- **Inmarsat-Anlagen**
  - Die Ausbildung und Prüfung kann an aktiven Geräten oder mittels Simulationsprogrammen an Computern erfolgen
  - Inmarsat-C-Anlagen
    - Geräteklassen
    - Grundeinstellung
    - Satellitenauswahl
    - Einloggen, Ausloggen
    - Vorbereiten und Speichern von Texten
    - Senden und Empfangen von Fernschreiben
    - Einleiten und Auslösen eines Seenotalarms
    - Vermeidung von Fehlalarmen

- Zurücknahme einer Fehlalarmierung
- Einstellung des EGC-Empfangs
- Inmarsat-EGC-Empfänger
  - Grundeinstellung des EGC-Empfangs bei Inmarsat-C-Anlagen
    - Auswahl der NAVAREA
    - Auswahl der Nachrichtenart
  - Einstellen eines EGC-Empfängers
    - Auswahl der NAVAREA
    - Auswahl der Nachrichtenart

## **2. Praktische Verkehrsabwicklung im GMDSS in englischer Sprache**

Unter Verwendung realitätsnaher Simulationseinrichtungen der GMDSS Teilsysteme und Einrichtungen und unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen

### **– DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung**

- Notalarmierung in der Kurzform
- Notalarmierung mit Detailangaben
  - Eingabe der Art des Notfalls
  - Eingabe der Position und Uhrzeit
  - Mitteilung des Kanals/der Frequenz für den anschließenden Notverkehr
  - Weiterleiten eines Notalarms, eines Notanrufs oder einer Notmeldung
  - Übermitteln einer Notmeldung für Dritte
  - Empfang und Bestätigung eines Notalarms
  - Verfahren der Empfangsbestätigung mittels DSC
  - Verfahren der Empfangsbestätigung mittels Sprechfunk
    - Obligatorische Empfangsbestätigung
    - Erweiterte Empfangsbestätigung
  - Funkstille auferlegen
  - Eingeschränkter Betrieb während eines Notfalls
  - Beenden des Notverkehrs
  - Weitere Veranlassung auf Grund einer DSC-Empfangsbestätigung durch eine Küstenfunkstelle
  - Weitere Veranlassung auf Grund einer MAYDAY RELAY-Meldung einer Küstenfunkstelle
  - Wiederholung der DSC-Alarmierung
  - Stornierung einer DSC-Alarmierung
  - Zurücknahme einer Fehlalarmierung
- Verbreitung der Notmeldung mittels Sprechfunk auf den hierfür vorgesehenen Kanälen/Frequenzen

### **– Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung**

- Auswahl der entsprechenden Priorität
- Mitteilung des entsprechenden Kanals/der Frequenz für die Verbreitung der Meldung und die Abwicklung des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs
- Aussenden der entsprechenden Alarmierung und Meldung
  - An alle Funkstellen
  - An eine Küstenfunkstelle
  - An eine Seefunkstelle
  - An eine Gruppe von Funkstellen
  - An alle Funkstellen in einem bestimmten Gebiet
- Stornierung einer mittels DSC angekündigten Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldung
- Anforderung funkärztlicher Beratung
- Beenden des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs

### **– Durchführung des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs**

- Funkverkehr vor Ort
- Funkverkehr bei Suche und Rettung

### **– Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs**

- Anrufverfahren mittels DSC
- Anrufverfahren mittels Sprechfunk
- Gesprächsanforderung bei einer Küstenfunkstelle
  - Auswahl der Küstenfunkstelle mit Hilfe nationaler und internationaler Dienstbehelfe
  - Auswahl geeigneter Frequenzen/Kanäle

Gesprächsanforderung bei einer Seefunkstelle  
Gesprächsdurchführung, Gesprächsbeendigung

- **Alarmierung und Abgabe von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen über Inmarsat-C**  
Sofortige Notalarmierung über Inmarsat-C  
Notalarmierung über Menüpunkt „Distress“ mittels Telex  
Notmeldung über „Distress-Priority“
  - Vorbereiten und Übermitteln der Meldung mittels Telex
    - Abgabe einer Dringlichkeitsmeldung
    - Abgabe einer Sicherheitsmeldung
    - Vermeidung von Fehlalarmen
    - Zurücknahme einer Fehlalarmierung
- **Routinefunkverkehr über Inmarsat**  
Vorbereiten und Absenden von Fernschreiben über Inmarsat-C  
Testanrufe und Testschreiben

#### IV. Zur Erlangung des Allgemeinen Betriebszeugnisses I

##### 1. Gerätekunde

##### Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen der Einrichtungen einer Seefunkstelle im GMDSS

- **DSC-Wachempfänger**  
Grundeinstellung bei
  - Wachempfängern für VHF
  - Wachempfängern für MF
  - Wachempfängern für MF/HF
 Ausschalten eingegangener Alarme (akustisch/optisch)  
Auslesen von eingehenden und gespeicherten Meldungen
- **DSC-Kodierer**  
Grundeinstellung  
Eingabe Datum, Uhrzeit, Position  
Editieren von Meldungen und Testfunktionen  
Menüauswahl  
Durchblättern von Untermenüs  
Einleiten und Absenden von Alarmen und Anrufen  
Beenden und Bestätigen von Eingaben  
Löschen und Ändern von Anzeigen und Zeichen  
Auslesen von Alarmen und Meldungen  
Abfragen der Speicherfunktionen
- **UKW-Funkanlagen**  
Grundeinstellung  
Kanalauswahl  
Zweikanalüberwachung  
Leistungswahl  
Lautstärkeregler-Rauschsperrung  
Dimmer  
Digitaler Selektivruf  
Sofortalarmierung (Instant alert selector Kanal 70)
- **Grenz- und Kurzwellen-Funkanlagen**  
Grundeinstellung Standby-Betrieb  
Einstellen der Sende/Empfangsfrequenzen, UIT-Kanäle
  - Auswahlkriterien
    - Auswahl der Sendeart
    - Abstimmen des Senders
    - Feinabstimmung des Empfängers
    - Regelung der NF- und HF-Verstärkung
    - Automatische Verstärkungsregelung
    - Sofortalarmierung (2187,5 kHz instant selector)



- **Funkfernschreibeinrichtungen**
  - Grundeinstellung Standby
  - Erstellen und Korrigieren von Texten
  - Speichern von Texten
  - Abrufen von Files
  - Scannen der Fernschreibfrequenzen
  - Manuelle Auswahl der Übertragungsfrequenzen
  - ARQ-Betrieb einleiten und durchführen
  - FEC-Betrieb einleiten und durchführen
  - Master/Slave-Betrieb
  - Kennungsgeber
  - Fertigkeiten beim Umgang mit der Tastatur
- **UKW-Handsprechfunkgeräte**
  - Einstellungen
  - Bedienung
  - Überprüfung
- **EPIRB's**
  - UKW-DSC-EPIRB
  - 406 MHz COSPAS-SARSAT-EPIRB
  - INMARSAT EPIRB (L-Band-EPIRB)
    - sichere Handhabung und Montage
    - manuelle Inbetriebnahme
    - automatischer Betrieb
    - Überprüfung
- **Radartransponder (SART)**
  - Sichere Handhabung und Montage
  - manuelle Inbetriebnahme
  - automatischer Betrieb
  - Überprüfung
- **NAVTEX-Empfänger**
  - Einstellen des Empfängers
    - Auswahl der NAVAREA
    - Wahl der aussendenden Küstenfunkstellen
    - Auswahl der Nachrichtenart
  - Papier- und Farbbandwechsel
- **Inmarsat-Anlagen**
  - Die Ausbildung und Prüfung kann an aktiven Geräten oder mittels Simulationsprogrammen an Computern erfolgen
    - Inmarsat-A, -B und Inmarsat-M-Anlagen
      - Einrichten der Anlage auf einen Satelliten
      - Manuelle Nachführung der Antenne
      - Einleiten und Durchführen von Telexverkehr
      - Herstellen von FAX-Verbindungen
      - Herstellen von Sprechfunkverbindungen
      - Einleiten und Durchführung von Datenübertragung
      - Einleiten und Auslösen eines Seenotalarms
      - Bedienung der peripheren Geräte einer Inmarsat-Anlage
    - Inmarsat-C-Anlagen
      - Geräteklassen
      - Grundeinstellung
      - Satellitenauswahl
      - Einloggen, Ausloggen
      - Vorbereiten und Speichern von Texten
      - Senden und Empfangen von Fernschreiben
      - Einleiten und Auslösen eines Seenotalarms
      - Vermeidung von Fehlalarmen
      - Zurücknahme einer Fehlalarmierung
      - Einstellung des EGC-Empfangs

- Inmarsat-EGC-Empfänger  
Grundeinstellung des EGC-Empfangs bei Inmarsat-C-Anlagen
  - Auswahl der NAVAREA
  - Auswahl der Nachrichtenart
- Einstellen eines EGC-Empfängers
  - Auswahl der NAVAREA
  - Auswahl der Nachrichtenart
- Einfache Fehlersuche und Behebung

## **2. Praktische Verkehrsabwicklung im GMDSS in englischer Sprache**

Unter Verwendung realitätsnaher Simulationseinrichtungen der GMDSS Teilsysteme und Einrichtungen und unter Anwendung des internationalen Buchstabieralphabets und allgemein geläufiger Abkürzungen

### **– DSC-Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung**

Notalarmierung in der Kurzform

Notalarmierung mit Detailangaben

Eingabe der Art des Notfalls

Eingabe der Position und Uhrzeit

Mitteilung des Kanals/der Frequenz für den anschließenden Notverkehr

Weiterleiten eines Notalarms, eines Notanrufs oder einer Notmeldung

Übermitteln einer Notmeldung für Dritte

Empfang und Bestätigung eines Notalarms

Verfahren der Empfangsbestätigung mittels DSC

Verfahren der Empfangsbestätigung mittels Sprechfunk

– Obligatorische Empfangsbestätigung

– Erweiterte Empfangsbestätigung

Funkstille auferlegen

Eingeschränkter Betrieb während eines Notfalls

Beenden des Notverkehrs

Weitere Veranlassung auf Grund einer DSC-Empfangsbestätigung durch eine Küstenfunkstelle

Weitere Veranlassung auf Grund einer MAYDAY RELAY-Meldung einer Küstenfunkstelle

Wiederholung der DSC-Alarmierung

Stornierung einer DSC-Alarmierung

Zurücknahme einer Fehlalarmierung

Verbreitung der Notmeldung mittels Sprechfunk auf den hierfür vorgesehenen Kanälen/Frequenzen

Verbreitung der Notmeldung mittels Funkfern schreiben auf den hierfür vorgesehenen Frequenzen

### **– Ankündigung von Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mittels DSC und Abgabe der entsprechenden Meldung**

Auswahl der entsprechenden Priorität

Mitteilung des entsprechenden Kanals/der Frequenz für die Verbreitung der Meldung und die Abwicklung des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs

Aussenden der entsprechenden Alarmierung und Meldung

– An alle Funkstellen

– An eine Küstenfunkstelle

– An eine Seefunkstelle

– An eine Gruppe von Funkstellen

– An alle Funkstellen in einem bestimmten Gebiet

Stornierung einer mittels DSC angekündigten Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldung

Anforderung funkärztlicher Beratung

Anforderung von Sanitätstransporten

Beenden des Dringlichkeits- oder Sicherheitsverkehrs

### **– Durchführung des Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehrs**

Funkverkehr vor Ort

Leitung des Funkverkehrs bei Suche und Rettung

– Anwendung des Internationalen Signalbuches

– Anwendung des IMO-Handbuchs für Suche und Rettung für Handelsschiffe (MERSAR)

### **– Ankündigung von Routinefunkverkehr mittels DSC und Durchführung allgemeinen Funkverkehrs**

Anrufverfahren mittels DSC

Anrufverfahren mittels Sprechfunk

- Gesprächsanforderung bei einer Küstenfunkstelle
  - Auswahl der Küstenfunkstelle mit Hilfe nationaler und internationaler Dienstbehelfe
  - Auswahl geeigneter Frequenzen/Kanäle
- Gesprächsanforderung bei einer Seefunkstelle
- Gesprächsdurchführung, Gesprächsbeendigung
- Anrufverfahren bei Funkfernschreibbetrieb
- Durchführung von Funkfernschreibbetrieb ARQ und FEC
- Telegrammaufgabe und Übermittlung mittels Sprechfunk und Funkfernschreiben
- **Alarmierung und Verbreitung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen über Inmarsat-A/B**
  - Notalarmierung und Abgabe einer Notmeldung
    - Alarmierung mittels Sprechfunk
    - Verbreiten der Notmeldung mittels Sprechfunk
    - Alarmierung mittels Telex
    - Vorbereiten und Übermitteln der Meldung mittels Telex
  - Ankündigung und Abgabe einer Dringlichkeitsmeldung
    - Verbreiten der Meldung mittels Sprechfunk
    - Verbreiten der Meldung mittels Telex
  - Ankündigen und Übermitteln einer Sicherheitsmeldung
    - Verbreiten der Meldung mittels Sprechfunk
    - Verbreiten der Meldung mittels Telex
- **Alarmierung und Abgabe von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen über Inmarsat-C**
  - Sofortige Notalarmierung über Inmarsat-C
  - Notalarmierung über Menüpunkt „Distress“ mittels Telex
  - Notmeldung über „Distress-Priority“
    - Vorbereiten und Übermitteln der Meldung mittels Telex
      - Abgabe einer Dringlichkeitsmeldung
      - Abgabe einer Sicherheitsmeldung
      - Vermeidung von Fehlalarmen
      - Zurücknahme einer Fehlalarmierung
- **Routinefunkverkehr über Inmarsat**
  - Verbindungsaufnahme und Durchführung von Funkgesprächen über Inmarsat-A/B oder -M
  - Verbindungsaufnahme und Übermittlung von Meldungen per FAX
  - Anrufverfahren und Durchführung Telexbetrieb
  - Verbindungsaufnahme mit Schiffs-Erdfunkstellen
  - Verbindungsaufnahme mit Küsten-Erdfunkstellen
  - Vorbereiten und Absenden von Fernschreiben über Inmarsat-C
  - Vorbereiten und Absenden von Meldungen zur Weitervermittlung als FAX
  - Testanrufe und Testschreiben